

Der Bote vom Nernstthale.

Amts- und Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

G m ü n d u n d W e l z h e i m.

Erscheint Montag, Mittwoch und Samstag; kostet vierteljährlich 24 fr.; Inserationsgebühr die 3spaltige Zeile oder deren Raum 1 1/2 fr. Bestellungen auf das Blatt können täglich gemacht werden.

Nro. 46.

Montag den 17. April

1848.

Amtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

Königliche Verordnung,
betreffend die Wahlen zu der deutschen National-Versammlung.

W i l h e l m,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem die deutsche Bundesversammlung beschlossen hat, eine allgemeine Versammlung von Vertretern des deutschen Volks zum Zweck der neuen Begründung der Verfassung Deutschlands einzuberufen, so verordnen und verfügen Wir zu Vollziehung dieses Beschlusses, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, auf den Grund des §. 89. der Verfassungs-Urkunde, wie folgt:

Art. 1. Die Zahl der in Württemberg zu wählenden Volksvertreter beträgt unter Zugrundlegung von 1 zu 50,000 Einwohner und der neuesten Bundes-Matrikel, wodurch die Bevölkerung von Württemberg zu 1,395,462 Einwohner angenommen ist, acht und zwanzig.

Behufs der Wahl wird daher das Land in die aus dem angeschlossenen Verzeichnisse ersichtlich 28 Bezirke abgetheilt.

Art. 2. Zur Theilnahme an der Wahl berechtigt ist jeder volljährige oder für volljährig erklärte selbstständige Staatsbürger.

Nicht selbstständig werden nicht angenommen: Personen, welche unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, Solche, die gegenwärtig aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung beziehen, oder gegen welche ein Concurz-Verfahren gerichtlich eröffnet ist.

Auch diejenigen sind nicht als selbstständig zu betrachten, welche in einem dienenden Verhältnisse Kost und Wohnung erhalten.

Jede Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis, auf Stand, auf das gemeindebürgerliche Verhältniß oder auf Besteuerung ist ausgeschlossen.

Hienach sind Israeliten, christliche Dissidenten jeder Art, der standesherrliche und ritterschaftliche Adel, Staats-, Kirchen- und Schul-Diener, die Angehörigen anderer Gemeinden u. s. f. gleichmäßig in dem Gemeindebezirk ihres Wohnorts wahlberechtigt.

Wer in mehreren Gemeindebezirken wohnhaft ist, wird in demjenigen Wohnorte beigezogen, wo er zur Zeit der Abfassung der Liste sich aufhält.

Art. 3. Von der Ausübung des Wahlrechtes ausgeschlossen ist, wer durch ein rechtskräftiges Erkenntnis verurtheilt worden:

zu einer Zuchthausstrafe;

zur Arbeitshaus- oder zur Festungsstrafe;

zum Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienst-Rechte;

zur zeitlichen Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte für die Dauer der in dem Urtheile bestimmten Zeit;

zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während der Dauer der letzteren (Strafgesetzbuch Art. 27., 28., 33., 34. und 44.), oder

zur Dienst-Entsetzung (Verf.-Urk. §. 135., Ziff. 2.).

Die durch einen allgemeinen oder einen besonderen Gnadenakt Amnestirten sind wahlfähig.

Art. 4. Die Ortsvorsteher haben sogleich mit Erscheinen dieser Verordnung unter Beziehung des Rathschreibers, oder wenn dessen Amt mit der Stelle eines Ortsvorstehers vereinigt ist, mit dem ersten Gemeinderathe und unter Beziehung des Obmannes des Bürger-Ausschusses ein Verzeichniß aller wahlberechtigten, in dem Gemeindebezirke wohnhaften Staatsbürger (Art. 2.) zu entwerfen.

Unter dem Gemeindebezirke sind die einer Gemeinde in gerichtlicher und polizeilicher Beziehung zugetheilten Domänen und adeligen Güter mitbegriffen.

Die Namen der in das Verzeichniß Aufgenommenen sind in der Gemeinde in angemessener Weise bekannt zu machen.

Ueber etwaige Beschwerden gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses entscheidet der Gemeinderath.

Längstens binnen acht Tagen vom Erscheinen dieser Verordnung an ist das Verzeichniß dem betreffenden Wahl-Commissär (Art. 5.) einzusenden, welcher über etwaige Mängel so schnell als möglich in letzter Instanz erkennt.

Art. 5. Die Wahl geschieht unter der Leitung von Commissären, welche in dem beiliegenden Verzeichnisse für die einzelnen Wahlbezirke angegeben sind, an den in jenem aufgezählten Abstimmungs-Orten.

Die Commissäre haben sich sogleich über eine angemessene Abtheilung des Wahlbezirks zu vereinigen.

Die Wahl selbst ist in der letzten Woche dieses Monats zu vollenden, und muß in fortlaufenden Tagen, mit Ausnahme der Fest- und Sonntage, geschehen.

Die Tage der Wahl lassen die Commissäre in den betreffenden Gemeinden möglichst bald öffentlich bekannt machen und die Wahlmänner zum pünktlichen Erscheinen auffordern.

Art. 6. Als Urkundspersonen ziehen die Commissäre zu der Wahlhandlung die Ortsvorsteher und Obmänner der Bürger-Ausschüsse derjenigen Gemeinden bei, deren Wahlmänner an den betreffenden Tagen zur Abgabe der Stimmen berufen sind. Ist der Ortsvorsteher oder der Obmann des Bürger-Ausschusses verhindert, der Wahl anzuwohnen, so werden sie durch ein Mitglied des Gemeinderaths, beziehungsweise Bürger-Ausschusses, vertreten. Die Obliegenheit der Urkundspersonen besteht außerdem, daß sie überhaupt auf die Legalität der Wahlhandlung zu achten haben, insbesondere in der Prüfung der Richtigkeit der Person des Wählenden.

Art. 7. Die Wahl geschieht unmittelbar in der Art, daß jeder Wahlmann persönlich im Durchgang in eine Urne je Einen Stimmzettel legt, auf welchen von ihm selbst oder von einem Anderen der Abgeordnete zur National-Versammlung und der Ersazmann deutlich bezeichnet sind. Wenn nicht bemerkt ist, wer zum Ersazmann gewählt werden wollte, so wird der auf dem Stimmzettel unten stehende oder rechts geschriebene Name auf den Ersazmann bezogen.

Die abstimmenden Wahlmänner werden in dem Verzeichnisse der Wahlberechtigten der betreffenden Gemeinde bemerkt.

Stimmen derjenigen Wahlmänner, welche an dem für ihre Gemeinde bestimmten Wahltag nicht erscheinen, sind von der Wahl-Commission (Art. 6.) später nicht mehr anzunehmen.

Art. 8. Wählbar ist jeder volljährige Angehörige eines deutschen Staats, welcher selbstständig (Art. 2.) und im Besitze der bürgerlichen Dienst- und Ehren-Rechte ist, oder die letzteren in Folge einer Amnestie wieder erhalten hat.

Die gerichtliche Eröffnung eines Gantes entzieht die Fähigkeit, die Stelle eines Abgeordneten zur National-Versammlung zu bekleiden.

Art. 9. Das von dem Wahl-Commissär zu führende und von den Urkundspersonen zu beglaubigende Protokoll enthält neben Zeit und Ort und dem Namen der Urkundspersonen nur die Zahl der aus jeder Gemeinde an Einem Tag abstimmenden Wähler im Ganzen und etwaige, bei der Wahlhandlung vorgekommene, auf die Gültigkeit der Wahl Einfluß übende Vorfälle.

Am Schlusse eines jeden Tages der Wahl, die in der Regel bis Abends sieben Uhr fortzusetzen ist, werden die abgegebenen Stimmen in Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Urkundspersonen (Art. 6.) aufgenommen und das Ergebnis der Wahl von dem Commissär und den Urkundspersonen beglaubigt.

Art. 10. Wenn die erschienenen Wahlmänner aller Gemeinden eines Wahlbezirks abgestimmt haben, vereinigen sich die Commissäre in den in dem beiliegenden Verzeichnisse genannten Orten und tragen die Ergebnisse der einzelnen Wahlen, unter Beziehung von je vier Mitgliedern des Gemeinderaths und des Bürger-Ausschusses jener Orte, zusammen.

Den Mitgliedern der Gemeinderäthe und der Bürger-Ausschüsse, welche als Urkundspersonen an den einzelnen Wahlen Theil genommen haben, steht es frei, bei der Stimmen-Abzählung gegenwärtig zu sein.

Ueber diese Verhandlung wird ein kurzes Protokoll aufgenommen, welches nebst den versiegelten Wahlzetteln, den Wahlmänner-Listen und den Protokollen über die vorgenommenen Wahlhandlungen in die Registratur der Gemeinde, in deren Sitz das Resultat der Wahl gezogen wurde, niedergelegt wird.

Für den Gewählten wird von den Wahl-Commissären eine Legitimations-Urkunde ausgestellt.

Die letztere wird von den Wahl-Commissären und den zum Zusammentragen der Stimmen beigezogenen Urkundspersonen unterzeichnet, dem Ministerium des Innern zur Beglaubigung und zu Bewir-

fung der Legalisirung durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingeschendet und sofort dem Gewählten zugestellt.

Finden die Commissäre einen Anstand, die Legitimations-Urkunde auszustellen, so haben sie bei dem Ministerium des Innern anzufragen.

Art. 11. Wer die meisten Stimmen von Seite der Gesamtheit der erschienenen Wahlmänner erhalten hat, ist als gewählt zu betrachten.

Im Falle der Stimmen-Gleichheit zwischen zwei Gewählten gibt das höhere Lebensalter den Vorzug.

Art. 12. Die Kosten der Wahl werden, so weit es die Belohnung der Commissäre und den allgemeinen Aufwand betrifft, von der Staatskasse, hinsichtlich der Belohnung der Urkundspersonen aber von den Amtskörperschaften, in deren Verband die Gemeinden der einzelnen beigezogenen Urkundspersonen gehören, bestritten.

Unser Ministerium des Innern ist mit der alsbaldigen Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 11/12. April 1848.

W i l h e l m.

Der Chef des Departements des Innern:
Duvernoy.

Auf Befehl des Königs,
für den Staats-Secretär, der Geheime-Legationsrath:
Maucier.

(An die Ortsbehörden des Bezirks.)

Nach einer Anzeige der Oberamtspflege sind beinahe sämtliche Gemeinden des Bezirks theils mit der Staatssteuer, theils mit dem Amtschaden, dem Brandschaden und mit Amtsvergleichungskosten pro 18^{7/8}, mitunter bedeutend im Rückstand.

Da die Amtskörperschaft verschiedene Verbindlichkeiten zu erfüllen hat, die bei dem Andrang derer, welche solche zu fordern haben, nicht länger verschoben werden können, so werden die Ortsbehörden hiezu mit veranlaßt, mit Kraft dahin zu wirken, daß sämtliche Gemeinden mit ihren Leistungen an die Amtspflege pro 18^{7/8}, möglichst pünktlich einhalten und die rückständige Abgaben in nächster Zeit geliefert werden.

Dabei wird auf die in dem Amtsblatte No. 39. von diesem Jahre bekannt gemachte Aufforderung der Staatsregierung vom 26. März 1848. unter dem Anfügen hingewiesen, daß das wahre Interesse der Gemeinden und der Steuercontribuenten dem Anwachsen von Steuerrückständen gerabezu entgegen steht, und daß man sich daher dem Vertrauen hingeben zu dürfen glaubt, es werden die Worte der Staatsregierung in jener Aufforderung überall williges Gehör finden und es werde den Gemeinden und ihren Angehörigen selbst daran liegen, ihren Pflichten gegen den Staat, gegen die Amtskörperschaft und gegen die Gemeinden gewissenhaft nachzukommen und den unverkennbar üblen Folgen des Steuerausfalls wessens zu entgegen.

Smünd den 15. März 1848.

Königl. Oberamt. Liebherr.

Leinzell.

(Schulden-Liquidation.)

In der rechtskräftig erkannten Santsache des

Bernhard Oberhardt,
Bürgers und Webers
von Leinzell,

ist zur Vornahme der Schulden-Liquidation und der gesetzlich hiezu verbundenen weiteren Verhandlungen, Tagfahrt auf

Samstag den 29. April 1848.,
Vormittags 8 Uhr,

anberaumt.

Die sämtlichen Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten werden nun hiezu vorgeladen und aufgefordert, ihre Forderungen entweder zur bestimmten Zeit in dem Gemeinderathszimmer zu Leinzell persönlich, oder statt des persönlichen Erscheinens vor oder an der Liquidations-Tagfahrt durch schriftlichen Recess, in dem einen wie in dem andern Falle aber unter Vor-

legung der Beweismittel, für die Forderungen selbst sowohl, als deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden.

Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, in der nächsten Gerichtssitzung durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen; von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern dagegen wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse-Gegenstände, und der Bestätigung des Güterpflegers, der Erklärung der Mehrheit der Gläubiger ihrer Classe beitreten.

Smünd, 22. März 1848.

K. Oberamt-S Gericht.
Straub.

Smünd.

(Reis-Verkauf.)

In der Voraussetzung, daß es

den diesseitigen Bezirksangehörigen erwünscht sein könnte, von dem in Stuttgart gelagerten bengalischen Reis, der für nützlichen dringenden Bedarf dort inzwischen vorbehalten wurde, um billige Preise zu erhalten, hat die unterzeichnete Stelle ein Muster hievon hieher kommen lassen.

Diese Reis-Sorte hat zwar nicht das schöne Aeußere der Mailänder und Caroliner Waare, eignet sich aber zum Kochen dennoch sehr gut, neben dem, daß sie sich durch ihre Billigkeit von selbst empfiehlt, indem der Centner brutto per 100 Pfd. in Smünd zu 11 fl. abgelassen wird.

Indem das Kameralamt Jedermann, namentlich aber die Herrn Kaufleute und Speisemeister zur Einsichtnahme des Reis-Musters auf seiner Kanzlei einladet, hat es noch die Bemerkung anzufügen, daß es Bestellungen auf größere

und kleinere Quantitäten in Bal-
len, jedoch nicht unter ca. 160 Pfd.
alsbald besorgen wird.

Den 15. April 1848.
Königl. Kameral-Amt.
Niethammer.

Forstamt Schorndorf,
Nevier Adelberg.
(Holz-Verkauf.)

Unter den bekannten Bedingun-
gen kommen nachstehende Holz-
Quantitäten zum öffentlichen Auf-
streich:

Aus dem Staatswald Pöppeler,
Donnerstag den 27. d. M.,
30 Stück fichtene und tann. Säg-
und 79 dto. Bau-Holzstämme,
1/4 Klftr. buchene Prügel, 19 Kl.
fichtene und tannene Scheiter, 2 1/2
Klftr. gew. und 5 1/2 Klftr. Ast-
Prügel, 4 Klftr. weiches Abfall-
holz und Spähne, und 31 Stück
buchene und 26 Stück Abfall-
Wellen.

Aus dem Wallenholz,
Freitag den 28. d. M.,
10 Stück fichtene und tann. Säg-
und 11 Stück Bau-Holzstämme,
2 Klftr. buchene Scheiter, 2 Kl.
birfene Scheiter, 1 Kl. dto. Prü-
gel, 2 Klftr. aspene Scheiter, 32
Klftr. fichtene und tannene Schei-
ter, 7 Klftr. dto. gew. und 3 Kl.
Ast-Prügel, 3 Klftr. weiches Ab-
fallholz und Spähne, und 13
Stück buchene, 38 Stück birfene,
88 Stück aspene und 95 Stück
Abfall-Wellen.

Aus dem Thann, A.,
Samstag den 29. d. M. und
Dienstag den 2. Mai,
34 Stück fichtene und tann. Bau-
holzstämme, 5 Klftr. buch. Schei-
ter, 4 Klftr. dto. Prügel, 3 Kl.
birfene Scheiter, 24 Klftr. aspene
Scheiter, 5 Klftr. dto. Prügel,
28 Klftr. fichtene und tannene
Scheiter, 8 Klftr. dto. gew. und
5 Klftr. Ast-Prügel, 3 Klftr. wei-
ches Abfallholz und Spähne, und
641 Stück buchene, 13 Stück bir-
fene, 378 aspene und 180 Stück
Abfall-Wellen.

Mit diesen Verkäufen wird die
Versteigerung verschiedener Scheid-
hölzer, sowohl Stamm- als Brenn-
holz vom Sägrain, Nonnenwald
und Wallenholz, Thann und Gleis-
mertholz verbunden.

Zusammenkunft je Vormittags
9 Uhr im Schlage.

Die Ortsvorsteher wollen für
gehörige Bekanntmachung sorgen.
Den 12. April 1848.

Königl. Forstamt.
Ugskull.

G m ü n d.
(Feststellung des Stadt-
schultheißenamtlichen
Amtstages.)

Es wird wiederholt bekannt ge-
macht, daß der Stadtschultheißen-
amtliche Amts- und Klage tag
auf Samstag festgesetzt ist. Um
weitem Mißverständnissen vorzu-
beugen, wird jedoch hiebei bemerkt,
daß alle dringende Gegenstände,
namentlich die Anzeige von Ver-
brechen oder Vergehen, welche ein
schleuniges Einschreiten erheischen,
Streitigkeiten zwischen Dienstboten
und Herrschaften, deren verzögerte
Entscheidung Nachtheile herbeifüh-
ren könnte, und ähnliche Gegen-
stände, welche keinen Aufschub bis
zum darauf folgenden Samstag
vorgebracht werden dürfen.

Auch sind Manche der Ansicht,
daß Anfragen und Erkundigungen,
wenn sie gleich von keiner Wich-
tigkeit sind, auch außer dem Amts-
tag geschehen dürfen, was aber
durchaus nicht der Fall ist.

Hiernach ist sich zu achten.
Stadtschultheißen-Amt.
A. B. C. Forster.

M i c h s r u t h,
Gemeindebezirks Welzheim.
(Liegenchafts-Verkauf.)

Aus der Gantmasse des
Jakob F r i z,
Tagelöhners hier,
kommen am
Mittwoch den 3. Mai d. J.,
Morgens 7 Uhr,
auf dem Rathhause zu Welzheim
im öffentlichen Aufstreich zum
Verkauf:

- 1) die Hälfte an einem einstockigen
Bohnhaus sammt Scheuer
und Anbau unter einem Dach
am Sägmühleweg zc.,
 - 2) 4 1/2 Morg. Acker,
 - 3) 2 3/8 Morg. Wiesen und
 - 4) 13 Rthn. Garten,
- zusammen gerichtlich angeschlagen
zu —. 730 fl.
Käufer werden hiezu eingeladen,

(Hiezu eine Beilage.)

und Fremde haben sich mit obrig-
keitlichen Prädicats- und Vermö-
gens-Zeugnissen auszuweisen.

Am 2. April 1848.
Stadtrath.

W e l z h e i m.
(Liegenchafts-Verkauf.)

Da bei dem am 29. v. Mts.
vorgenommenen Verkaufs-Versuche
mit den in der Gantmasse des
wlb. Johs. Wahl,
gewesenen Fuhrmanns allhier,
vorhandene Realitäten ein Kaufs-
Liebhaver sich nicht gezeigt hat,
so findet am
Freitag den 5. Mai 1848.

Vormittags 11 Uhr,
ein wiederholter Aufstreich auf
dem Rathhause hier statt.

Die Verkaufsobjekte bestehen in:

- 1) der Hälfte an einem zwei-
stockigen Wohnhaus und
Scheuer unter 1 Dach, unsern
der Wilhelmsstraße zc.
- 2) 2 Morg. 2 1/2 Brtl. Acker,
- 3) 2 Morgen 2 Viertel Wiesen
und

4) 6 1/2 Rthn. Garten, und
sind zusammen zu —. 882 fl.
gerichtlich taxirt. Käufer, fremde
mit obrigkeitlichen Vermögens- und
Prädicats-Zeugnissen versehen,
werden eingeladen.

Den 3. April 1848.
Stadtrath.

I g g i n g e n.
(Liegenchafts-Verkauf.)

Die in No. 27., 32. und 35.
dieses Blattes beschriebene Liegen-
schaft der Gantmasse des
Sebastian Stegmaier,
von Schönhardt,

kommt am
Mittwoch den 26. April d. J.,
Mittags 12 Uhr,

in dem Brauhaus in Schönhardt
zum wiederholten und letzten Mal
zum Verkauf, wobei zu bemerken
ist, daß dieser Verkauf von den
Gläubigern bei der am 7. April
1848. dahier stattgefundenen Schul-
denliquidation zum Voraus ge-
nehmigt worden ist, und ein Nach-
gebot nicht mehr angenommen
wird.

Hiezu werden die Kaufs-Lieb-
haber eingeladen.
Den 14. April 1848.

Schultheißen-Amt.
Schmid.

G m ü n d.

Dem **Kaver Stütz** von Oberbettringen ist heute das Meisterrecht dritter Stufe bei dem Gewerbe der Maurer und Steinhauer ertheilt worden, was man hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Den 15. April 1848.

Königl. Oberamt,
Liebherr.

M ö g g l i n g e n.

(Liegenschafts-Verkauf.)

Aus der Gantmasse der Wittve des weil. Josef Klopfer, gewesenen Bürgers und Bauern dahier, Crescenzia, geb. Abele, kommt die hiernach beschriebene Liegenschaft am

Samstag den 22. April d. J.,

Mittags 12 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause nach den Vorschriften des Executions-Gesetzes zum Verkauf, wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden.

G e b ä u d e:

ein zweistödiges Wohnhaus mit Scheuer und Stall unter einem Dach, auf dem Markt, ein Wasch- und Badhaus, ein Wagenhaus.

G ü t e r:

G ä r t e n,

$\frac{1}{3}$ Morgen 31 $\frac{1}{2}$ Ruthen beim Haus,

W i e s e n:

2 $\frac{1}{2}$ Brtl. 35 Ruthen die Lauterwiese,

1 Tagwerk 1 Brtl. 4 Ruthen im Dobach,

1 $\frac{1}{2}$ Viertel 4 Ruthen in der Milbe,

1 Tagw. 1 $\frac{3}{4}$ Ruthen im Amersbach,

A e c k e r:

1 $\frac{1}{2}$ Brtl. 17 Ruthen im Lechgang,

3 $\frac{1}{2}$ Brtl. 6 Ruthen der Hegle-Acker,

3 Brtl. 23 $\frac{1}{4}$ Ruthen im Breitenberg,

3 Brtl. 20 Ruthen der Steins-Acker,

2 Viertel 8 Ruthen das Laurbett,

1 Jauchert 1 $\frac{1}{2}$ Brtl. 14 Ruthen der untere Hegelacker,

3 Brtl. der Steingartacker,

2 Brtl. 12 $\frac{1}{2}$ Ruthen auf der Saalen.

2 Brtl. 8 Ruthen in den Ziegel-Aeckern,

1 $\frac{1}{2}$ Brtl. 6 Ruthen allda,

$\frac{1}{2}$ Brtl. 20 Ruthen allda,

3 $\frac{1}{2}$ Brtl. 5 Ruthen im Beerensberg,

1 Viertel 22 Ruthen im Kezenwadel,

1 $\frac{1}{2}$ Brtl. 8 Ruthen in der Wölfläckling,

2 Brtl. 15 Ruthen im Breitenberg,

1 Jauchert 9 Ruthen allda,

1 Brtl. 19 Ruthen in der Grimme,

2 $\frac{1}{2}$ Brtl. 14 Ruthen im obern Bühl,

2 Viertel 27 Ruthen im kleinen Rieth.

3 $\frac{1}{2}$ Brtl. 14 Ruthen in der Steinkling,

1 Brtl. 8 Ruthen in dem obern Bühl,

2 Brtl. 14 Ruthen im Breitenberg.

Den 18. März 1848

Schultheißen-Amt.
Rieg.

Alfdorf.

D. A. Welzheim.

(Liegenschafts-Verkauf.)

Die zur Gantmasse des Johann Georg Rupp, Sonnenwirths dahier, gehörige Liegenschaft, bestehend in:

1 zweistödiges Wohnhaus mit Sonnenwirthschafts-Gerechtigkeit,

1 1stödiges Scheuerle hinter dem Wirtschaftsgebäude, dann in etwa

7 Morg. Aecker, Länder, Gärten und Wald,

zusammen angeschlagen um —: 2200 fl.

wird am

Mittwoch den 3. Mai d. J.,

Morgens 9 Uhr,

auf dem dahiesigen Rathhause im öffentlichen Aufstreich verkauft, wozu Kaufs Liebhaber, auswärtige mit obrigkeitlichen Vermögens- und Prädikats-Zeugnissen versehen, hiemit eingeladen werden.

Den 25. März 1848.

Gemeinderath.

Pfahlbronn.

(Liegenschafts-Verkauf.)

Aus Friedrich Lettenmaiers Gantmasse sind feil:

auf Rienharzer Markung: $\frac{1}{3}$ an einer 2stöck. Wohnung mit Scheuer unter einem Dache, $2\frac{1}{3}$ Morgen Feld,

Anschlag —: 205 fl.

Am 10. April fand sich kein Kaufs-Liebhaber.

Am Samstag den 13. Mai wird der Aufstreich Nachmittags 3 Uhr zu Pfahlbronn wiederholt, und mit Güterpfleger Anwalt Baureis zu Burgholz ist täglich zu unterhandeln. Um Veröffentlichung sind die Gemeindebehörden gebeten.

Den 12. April 1848.

Gemeinderath.

Kirchenkirnberg.

(Farrenkauf.)

Die hiesige Gemeinde bedarf eines Zuchstiers; derselbe muß jedenfalls 1 $\frac{1}{2}$ jährig, von heller Farbe und Leinthalser Rasse sein. Gefälligen Anträgen von Seiten der Besitzer solcher Farren sieht entgegen

Schultheiß

Schumann.

Vermischte Anzeigen.

Auf das

Schlusswort

der hiesigen Geistlichen

in No. 45., aus deren Mitte ein Mitglied indessen geschieden ist, Folgendes:

Entstehung, Ursache, Zweck und Ausführung des stadträthlichen Beschlusses ist in No. 40. hervorgehoben worden, worauf wiederholt verwiesen wird, eine Auseinandersetzung, welche ihre Rechtfertigung so sehr in sich selbst trägt, daß ein weiteres Wort ihr zuzufügen Ueberflus wäre. —

Wir haben auf unsere Erklärung eine Dankadresse erwartet: es zeigte sich lange Nichts. — Endlich kommt nach langen und vielen Tagen das noch längere Gegentheil einer solchen und noch mehr als das Gegentheil. Wir sind angegriffen worden und das bestig. Wir werden antworten, aber mit Ruhe. — Man hat sich eine erbärmliche Verdächtigung gegen uns erlaubt und uns den Vorwurf der Unredlichkeit und dergl. Täuschung des Publikums gemacht.

Wir wollen sagen, was Unredlichkeit und Täuschung des Publikums ist.

Unredlichkeit und Täuschung des Publikums ist es, wenn man äußerlich und vor der Welt über eine Sache tadelnd herfällt, über die man sich innerlich freut.

Unredlichkeit und Täuschung des Publikums ist es, wenn man diejenigen, welchen man wegen irgend einer Handlung dankbar sein muß und denen man im Grunde des Herzens wirklich dafür dankt, vor der Welt ebendeshwegen mit Vorwürfen überhäuft.

Unredlichkeit und Täuschung des Publikums ist es, wenn man eine Maßregel, die durch bringende stürmische Zeitumstände zur Verhütung von Mißständen unabweisbar geboten war, nicht nach der Natur der Sache, sondern absichtlich in dem trügerischen Lichte anderer Verhältnisse betrachtet und ebendamit verkehrt und entstellt.

Redlichkeit und Nichttäuschung des Publikums aber ist es, wenn man offen und frei seine Meinung sagt, was schon geschah und was hiemit geschieht und was immer geschehen wird.

Und damit basta!

Eisele.
Herlikofer.
Roell.
Müleisen.

(Erwiederung.)

In der Erklärung des bei der Zuchthaus-Verwaltung Gotteszell angestellten Herrn Gehülfen Hoffacker vom 10. d. M. ist meines Namens in einer Weise Erwähnung geschehen, die ich nicht unberührt lassen kann. Es beliebt nämlich jenem Herrn, Aeußerungen als höchst unpassend zu nennen, die ich noch unter der alten Herrschaft, in einer Richtung that, namentlich in Beziehung auf die frühere Staatsverwaltung und den vormaligen Abgeordneten von Geislingen, jezigen Staatsrath Römer, wie sie jetzt die allgemeine Stimme als richtig anerkennt. Ich kann deshalb den 2c. Zuchthausgehülfen Hoffacker mit dieser Bezeichnung verweisen. Was aber den weiteren Inhalt dieser Erklärung be-

trifft, so weiß ich nicht, was dieser Herr damit will. — Ich habe ihn nicht verdächtigt, und meine Schuld ist es auch nicht, wenn damals das Gerücht auftauchte, 2c. Hoffacker wolle sich durch eine Denunciation sauber machen. — Auch bemerke ich, daß ich jederzeit in der Lage war, nicht nur hinter Bierbänken Freunde zu finden, sondern auch sonst immer in der Gesellschaft Aufnahme fand.

Gmünd, 15. April 1848.

Th. Winter.

G m ü n d.

Damit in Bezug auf die jüngst stattgehabte preussische Bierreise nicht zugleich auch ein preussisches Mißverständnis stattfinden, erklären wir, daß Herr Emil Mayer die Bierreise denuncirt hat.

Zugleich noch der Wunsch, daß sich der Betreffende über das ihm durch Abgestunkensein gewordene Biech einerseits durch die Betrachtung seines Reichthums, anderseits durch einen fürnehmen Blick auf die materielle Armuth der preussischen Bierreisenden, von denen einige das „Bettelbrod fressen“ sollen, wirklich zu trösten vermöge.

Die hiesigen Studenten.

G m ü n d.

(Empfehlung.)

Neue Sonnenschirme sind angekommen und empfehle eine schöne Auswahl derselben zu dem billigsten Preise, auch seidene und baumwollene Regenschirme, baumwollene Polka-Handschuh, nebst den bekannten wohl sortirten Sommerhofenzeugen auf das angelegenste.

Ignaz Deibele.

G m ü n d.

Von heute an sind die ganze Osterwoche über frischgewässerte **Stocfische** und **Häringe** zu haben bei

G. Schönbein.

G m ü n d.

(Klavier-Verkauf.)

Ein Tangenten-Klavier mit 5 1/2 Oktaven ist dem Verkauf ausgesetzt. Dasselbe kann bestens empfohlen werden, und ertheilt nähere Auskunft hierüber

Buchhändler G. Schmid.

G m ü n d.

Trommelfell, jede Gattung, sind zu haben bei

G. Weßler.

G m ü n d.

11 Eimer rein gehaltenen 1846er Wein, in einem Faß, sind billig zu haben und ertheilt nähere Auskunft

G. Weßler.

G m ü n d.

(Pferd feil.)



Eine 6 Jahre alte, fehlerfreie, tüchtige Stutte, welche innerhalb 10 Tagen absohlt, ist dem Verkauf ausgesetzt bei

Schwarzochsenwirth Burr.

G m ü n d.

Der Unterzeichnete ist Willens, seinen zwischen dem Hohlstein und dem Gute der Herren Gerber und Erhard gelegenen Berg entweder zu verkaufen, oder zu verpachten, wozu er Liebhaber bis nächsten

Dienstag den 18. dieß,

Abends 5 Uhr,

in den Gasthof zum rothen Ochsen einlädet.

Karl Schmid
in Ulm.

Kerbhof,

Oberamts Heidenheim.

(Schafwaide-Verleihung.)



Unterzeichneter verpachtet seine

Schafwaide: von Georgi bis Martini 1848., welche 140 bis 150 Stücke ernährt, mit dem Bemerkten, daß der Pösch dem Eigenthümer bis Johanni und von da an dem Pächter gehört.

Liebhaber hiezu können zu jeder Zeit einen Pacht abschließen mit Den 27. März 1848.

Joh. Georg Grupp.

A u f r u f.

Bei der heute Abend in's Roth-Ochsenwirths Keller stattfindenden Versammlung kommt hauptsächlich ein Vortrag über Gewerbefachen vor, und möchte man zu einer zahlreichen Versammlung von Seite des Gewerbefandes einladen.

Gmünd, 17. April 1848.

Mehrere Bürger.